

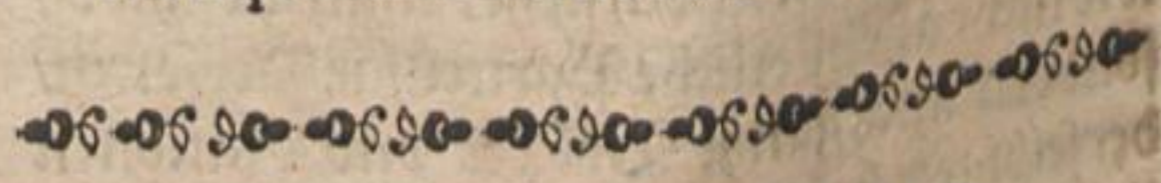
auch ein Weinschlauch gewesen. Also wirdt auch Alexander Magnus vñ Plutarcho, Mycerinus, ein König in Egypten/von Herodoto, der König Antigonus von Philarcho, Demetrius von Polybio, vñ die Weiber in Græcia von Antiphane in seinem Iaculante beschuldiget. Es wirdt auch solches ganzen Nationen zum Schimpff nachgesagt/ den Tapyriis von Betone vñ Amynta, beyden Historicis, deren Athenæus lib. 10. c. 9. gedenecket: den Phigalensiern von Harmodio Lampreate: den Byzantinern von Philarcho: den Elis von Polemone: den Chalcedensern von Theopompo: den Thraciern von Callimacho: den Illyriern von Hermippo, desgleichen auch den Arieis.

Hergegen aber sind alle weise vñ ehrliebende Leute diesem Laster insonderheit abhold gewesen/ vñ haben sich vñderstanden/ demselbigen mit besondern Gesetzen vñ Statuten zuwehren. Zeleucus verbotte den Locrensiern/ daß sie auch den Francken keinen Wein geben solten/ damit sie ihn nicht lerneten in ihrer Schwachheit kennen/vñ ihm darnach/ wenn sie widerumb gesundt würden/nachhiengen. Bey den Indianern/welches gar nüchtere vñ mäßige Völcker gewesen/hatte man ein solches Gesetz/ daß/wann ein Weib einen trunckenen König vñbrächte/so solte sie des selbigen Successor zur Ehe nehmen. Bey den Römern war der Wein den Weibern also verbotten/ daß/ wann eine hätte Wein getruncken/ so ward sie eben also gestrafft/ als wann sie die Ehe gebrochen. Bey den Massiliensern war es für die höchste Schande vñ Schmach gehalten/wann sich auch ein Mann solte mit Wein vñbernommen haben. Bey den Trogloditis war zwar dem König zugelassen/ ein wenig Most zutrincken/ den andern aber allen war es bey Leibsstraff verbotten. Die Egyptier meydeten den Wein als ein Gift/

dardurch man zu allerhand Schand vñ Schmach köndte verursacht werden. Die Athenienser pflegten im Anfang die vollen Zapffen am Leben zustraffen. Die Massinenser/welche jenseit des Flusses Carimbi gewohnet/tödteten ihren König mit Hunger/wenn er sich mit Wein zu viel vñbernommen hätte. Andere Völcker pflegten die Trunckeneheit/ vñ die/so derselbigen ergeben/auff andere weisen zustraffen/etliche am Leib/etliche am Leben/etliche an Gütern/etliche an Ehr/oder was dergleichen mehr einem Verbrecher möchte auffgelegt werden. Welches also jedermännlichen zur Nachrichtung vñ Abschem genug gesagt sey.

ANNOTATIO.

Von diesem Gesindlein / als Leckermäulern/ Frässern vñ Säuffern / mag man weiter bey Celio Rhodigino, libro quarto, capite vñdecimo, vñ lib. 4. cap. 45. seiner Antiquarum Lectionum nachsuchen.



Hundert vñ Achter Discurs.

Von glimpfflichen Scherzrednern vñ Räzelnaußgebern.

Es ist auffer allem Zweifel/ daß auch die Philosophia moralis, ehrliehen Leuten erlaubet vñ zuläßt/ bißweilen glimpffliche Scherzreden zebrauchen / damit sie ihren Geist vñ Gemüth/ so sonst mit allerhand ernstlichen Gedancken vñ Geschäften beladen/ etwas erfrischen oder ergehen/ auff daß sie nicht/wie ein stätig gespannter Bogen/ihre Kräfte schärffen/vñ die Würckung verlieren. Wie derowegen allerhand ehrliehe Recreationes zugelassen/ also